

Privatautonome Kontrollmechanismen im Kontext der liechtensteinischen Stiftung

Dr. iur. Marco Lettenbichler*

A. Historische Entwicklung der Stiftung und deren Zweck

Der vorliegende Beitrag widmet sich der Governance-Problematik liechtensteinischer Stiftungen und zeigt auf, wie das liechtensteinische Stiftungsrecht mithilfe privatautonomer Gestaltungsmöglichkeiten eine einzigartige Lösung bietet. Nach einem historischen Abriss werden die gesetzlichen Grundlagen aufgezeigt und sodann die Kontrollmechanismen im Kontext der Privatautonomie untersucht.

Seit jeher will der Mensch ein Vermächtnis in der Welt der Lebenden auch über seinen Tod hinaus hinterlassen. Egal ob durch beeindruckende Gebäude und Mausoleen oder durch unvergessene Schlachten wird dieser Versuch immer wieder – erfolgreich und weniger erfolgreich – aufs Neue unternommen. Ebenso sollte der zu Lebzeiten erworbene Reichtum der Nachwelt zur Verfügung gestellt werden. Anfangs war die hauptsächliche Intention für die Gründung einer Stiftung, das eigene Seelenheil sicherzustellen. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass die Entwicklung der Stiftung in Europa stark von der Kirche beeinflusst war. So wurde das gestiftete Vermögen von der Kirche für fromme Zwecke verwendet.¹ Nach und nach, durch die Säkularisierung der Gesellschaft, traten immer mehr die gemeinnützigen Zwecke in den Vordergrund und die karitativen Zwecke wurden weniger bedeutsam. Mit dem Aufkommen der industriellen Revolution und der damit einhergehenden Etablierung von Großunternehmen, die von Unternehmerfamilien geführt wurden, stellte sich immer häufiger die Frage der Sicherstellung der Unternehmensfortführung und der

* Dr. iur. Marco Lettenbichler ist Postdoktorand am Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Institut für Wirtschaftsrecht an der Universität Liechtenstein (marco.lettenbichler@uni.li).

1 Weitemeyer, Gemeinsame Wurzeln und Wiederannäherung des Stiftungsrechts, in: Jung (Hg), Stärkung des Stiftungswesens (Tübingen 2007) 109 (110).

Gewährleistung des erworbenen Lebensstandards der Nachkommen. Daher hat mit Beginn des 20. Jahrhunderts die Privatnützigkeit im Stiftungswesen verstärkt an Bedeutung gewonnen. Insbesondere haben sich die Staaten mit liberal ausgeprägten Wirtschaftssystemen als attraktive Stiftungsstandorte etabliert, da sich diese Liberalität auch in der gesetzlichen Umsetzung des Rechtsrahmens für Stiftungen widerspiegelt. Speziell Liechtenstein – im Gegensatz etwa zu Deutschland – zeichnet sich durch einen freiheitlichen Ordnungsrahmen aus, der eine privat-autonome Ausgestaltung der Stiftung zulässt. Unterstrichen werden kann dies durch die Anzahl der Stiftungen. So gab es in Deutschland bei 82 Millionen Einwohnern Ende 2020 ca. 22.000 Stiftungen.² In Liechtenstein mit 39.000 Einwohnern waren es Ende 2020 hingegen ca. 10.500 Stiftungen.³

B. Begriff der Foundation Governance und Problemaufriss

Die der Wirtschaftswissenschaft entspringende Corporate Governance für Kapitalgesellschaften dient als Vorbild für den Begriff der Foundation Governance.⁴ Definiert wird der Begriff der Corporate Governance meist als «rechtlicher und faktischer Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens».⁵ Umschrieben wird damit das Spannungsverhältnis zwischen Eigenkapitalgebern und der Unternehmensleitung. Die Kapitalgeber sind daran interessiert, dass ihr eingesetztes Kapital nicht verloren geht und übernehmen daher eine Überwachungsfunktion im Unternehmen. Es ist offenkundig, dass zwischen den Eigentümern und dem Leitungsorgan meist eine Interessensdivergenz und Informationsasymmetrie besteht. Der daraus entstehenden

2 Bundesverband Deutscher Stiftungen, Zahlen, Daten Fakten zum deutschen Stiftungswesen (2021), 6 (Abruf 31.08.2021).

3 Amt für Statistik Fürstentum Liechtenstein, Liechtenstein in Zahlen 2020 (2020), 10 (https://www.llv.li/files/as/liechtenstein_in_zahlen_2020.pdf [Abruf 31.08.2021]).

4 Schurr, Die Foundation Governance als Schlüsselement im Wettbewerb der Stiftungsrechtsordnungen, PSR 2010, 64 (65 f).

5 Von Werder, Führungsorganisation, Wiesbaden 2015, 3.

de Konflikt wird mit der Principal-Agent-Theorie umschrieben.⁶ Verstärkt wird dieser Effekt bei der Stiftung durch das fehlende korporative Element, da die Stiftung als eigentümerloses Zweckvermögen keine Eigentümer hat, welche die Kontrolle ausüben.⁷ Es bedarf also vor allem bei Stiftungen einer starken Kontrolle, damit gewährleistet werden kann, dass die Zweckverfolgung nach den Vorstellungen des Stifters erfüllt wird.⁸ Trotzdem darf die Stiftungsverwaltung nicht durch ein überbordendes Kontrollsystem mit zu hohem Aufwand, der zu hohen Kosten und folglich Ineffizienz führt, belastet werden.⁹ In weiterer Folge soll kurz die liechtensteinische Stiftung und deren Organe vorgestellt werden, weil dies unabdingbar für das weitere Verständnis der Governance-Problematik ist.

C. Die liechtensteinische Stiftung

I. Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht

Als Schöpfer dieses wohl einzigartigen Gesetzeswerkes gelten die beiden liechtensteinischen Juristen *Wilhelm* und *Emil Beck*. Der von ihnen verfasste „kurze Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht“¹⁰ dient als historische Auslegungsquelle des Personen- und Gesellschaftsrechts (iwF PGR)¹¹, welches im Jahre 1926 in Kraft gesetzt wurde. Zudem ist zu erwähnen, dass im Jahr 2009 eine Totalrevision des Stiftungsrechts in Kraft getreten ist.¹² Durch diese Neuregelung des Stiftungsrechts sollte insbesondere gewährleistet werden, dass die Rechtsprechung der

6 *Müller/Melzer*, Die rechtlichschutzfreundliche Auslegung von Begünstigtenrechten als Beitrag zur Überwindung des Kontrolldefizits in der Privatstiftung?, JEV 2015, 4 (5).

7 *Schurr*, Schlüsselement (Fn 4) 66.

8 Vgl bei der Ausgestaltung als Familienstiftung *Niegel*, Das Zusammenspiel von Family und Foundation Governance am Beispiel des liechtensteinischen Stiftungsrechts, PSR 2021, 16 (18).

9 *Schurr*, Schlüsselement (Fn 4) 66.

10 *Beck/Beck*, Kurzer Bericht über die Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts (1925).

11 Personen- und Gesellschaftsrecht, LGBL. 1926/4.

12 Bericht und Antrag (BuA) der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts, 2008/13.

vergangenen 80 Jahre legistisch eingearbeitet wird und so trotz großer Flexibilität auch Rechtssicherheit für die Stiftungsbeteiligten besteht.¹³ Das liechtensteinische Stiftungsrecht wird in Art. 552 §§ 1 – 41 PGR geregelt.¹⁴ Eine Besonderheit des PGR liegt darin, dass es zweigeteilt ist; es stellt jeweils vor die Körperschaften und die Gesellschaften ohne Persönlichkeit einen allgemeinen Teil.¹⁵ Für die Stiftung sind grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften für die Körperschaften relevant, welche gem. Art. 245 Abs. 1 PGR auf alle Körperschaften, die nachstehend im PGR zu finden sind, angewendet werden.¹⁶ Die allgemeinen Vorschriften der Art. 106 – 245 PGR gelten gem. Satz 2 *leg cit* nur als *leges speciales*, falls sich Regelungslücken in den Spezialnormen ergeben.¹⁷

II. Stiftungszweck

Der Stiftungszweck ist das Herzstück der Stiftung¹⁸, denn er soll den Stifterwillen verkörpern. Dieser regelt insbesondere, wie das Stiftungsvermögen zu verwenden ist und wer in den Genuss von Begünstigungen kommen soll.¹⁹ Die Stiftungsorgane müssen den im Stiftungszweck erstarrten Stifterwillen umsetzen. Ausgestaltet werden kann der Zweck gemeinnützig oder privatnützig. Gemeinnützige Zwecke definiert Art. 107 Abs. 4a PGR als Zwecke, „*durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein be-*

13 Schurr/Butterstein, Konfliktvermeidung und Konfliktlösung bei der liechtensteinischen Stiftung, SPWR 2018, 215 (217).

14 Jakob, Die liechtensteinische Stiftung, Schaan 2009, 4.

15 Butterstein, Stimmrechtsbindung im liechtensteinischen Recht: Der Voting Trust als funktionale Alternative zum Aktionärsbindungsvertrag, SPWR 2020, 487 (490).

16 Schurr/Butterstein, Konfliktvermeidung (Fn 13) 217.

17 Marxer & Partner (Hrsg.), Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, Schaan 2009, 44.

18 Hof, § 7 Stiftungszweck, in Richter/Campenhausen (Hg), Stiftungsrechts-Handbuch, 4. Aufl. (München 2014) 48; fLOGH 06.09.2001, 6 CG 195/99–49, LES 2002, 94.

19 Schurr/Butterstein, Konfliktvermeidung (Fn 13) 227 f.

stimmter Personenkreis gefördert wird.“²⁰ Hingegen sind insbesondere (reine oder gemischte) Familienstiftungen als privatnützig zu klassifizieren. Auf der Hand liegt, dass nicht jeder Zweck einer Stiftung zugrunde liegen darf, sondern die Schranken in der Widerrechtlichkeit oder Sittenwidrigkeit bestehen.²¹ Zudem dürfen keine Selbstzweckstiftungen errichtet werden, also Stiftungen, „die ausschließlich Vermögen verwalte[n] und Gewinne dauerhaft thesaurier[en], ohne sie jemals auszuschütten.“²²

III. Errichtung der Stiftung

Die Stiftung wird durch eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung errichtet. Die erforderlichen *essentialia negotii* sind: Die Absicht der Stiftungserrichtung des Stifters, die Festlegung der Vermögenswidmung und die Festlegung des nach außen gerichteten Zwecks.²³ Die Stiftung ist eine juristische Person, auf welche eine Vermögensmasse übertragen werden muss, wobei sich das Mindestkapital gem. Art. 552 § 13 PGR auf CHF 30.000 oder EUR 30.000 oder USD 30.000 beläuft.²⁴ Die Errichtung kann unter Lebenden oder auch von Todes wegen, mittels letztwilliger Verfügung oder Erbvertrag erfolgen.²⁵ Eine liechtensteinische Besonderheit besteht in der fiduziarischen Stiftungserrichtung, welche gängige Praxis darstellt. Hierbei erfolgt die Errichtung der Stiftung durch einen Treuhänder, dieser unterschreibt die Stiftungsurkunde und tritt so formell als rechtlicher Stifter auf. Zwischen dem wirtschaftlichen Stifter und dem Treuhänder – als

20 Jakob, Stiftung (Fn 14) Rn 103; Schurr, Schlüsselement (Fn 4) 67.

21 Schauer, Grundelemente des neuen liechtensteinischen Stiftungsrechts, PSR 2009, 16 (20).

22 BuA 2008/13 (Fn 12) 42; vgl hierzu ausführlich Wohlgenannt, Verbot von Selbstzweckstiftungen in Österreich und Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung der Unternehmensträgerstiftung, Wien 2015.

23 Schauer, Grundelemente des neuen liechtensteinischen Stiftungsrechts und die rechtsvergleichende Perspektive, in: Hochschule Liechtenstein, Institut für Finanzdienstleistungen, Vaduz (Hg), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht (Zürich 2008) 7 (25).

24 Jakob, Stiftung (Fn 14) Rn 54; Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar, 2. Aufl., Bern 2019, Art. 552 § 13 Rn 3.

25 Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar, 2. Aufl., Bern 2019, Art. 552 § 15 Rn 1 f.

rechtlicher Stifter – besteht ein Auftragsverhältnis, welches die Rahmenbedingungen für die Errichtung regelt.²⁶ Jedenfalls besteht in Liechtenstein für privatnützige Stiftungen grundsätzlich keine Eintragungspflicht in das Handelsregister, sondern es bedarf nur einer Hinterlegung der Gründungsanzeige beim Amt für Justiz.²⁷ Diese hat jedoch keine konstitutive, sondern bloß deklarative Funktion. Die Stiftung entsteht mit der Beglaubigung der Unterschrift des Stifters auf der Stiftungserklärung.²⁸ Hingegen sind gemeinnützige Stiftungen und privatnützige Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, ins Handelsregister einzutragen, wobei hier die Eintragung konstitutiv wirkt, d.h. die Stiftung erlangt erst mit Eintragung die Rechtspersönlichkeit.²⁹

IV. Stiftungsurkunde und Zusatzurkunde

Die Stiftungsurkunde ist das grundlegendste schriftliche Dokument der Stiftung und muss vom Stifter errichtet werden, wobei die Unterschrift des Stifters zu beglaubigen ist. In ihr wird der Wille des Stifters über die zu errichtende Stiftung schriftlich dokumentiert.³⁰ Die Stiftungsurkunde hat gewisse Mindestinhaltserfordernisse, welche in Art. 552 § 16 Abs. 1 u 2 PGR angeführt werden. Zudem ist dem liechtensteinischen Stiftungsrecht immanent, dass eine Stiftungszusatzurkunde erlassen werden kann,³¹ falls dies der Stifter in der Stiftungsurkunde vorgesehen hat. Möglicher Inhalt einer solchen Zusatzurkunde ist alles, was nicht zwingend in der Stiftungsurkunde geregelt werden

26 *Summer/Vogt*, Juristische Personen als Träger von Stifterrechten bei altrechtlichen Stiftungen?, PSR 2017, 25 (26).

27 *Motal/Nicolussi*, Reichweite und Grenzen organschaftlicher Vertretungsmacht im liechtensteinischen Stiftungsrecht – zugleich eine Besprechung zu FL OGH 07.09.2018, 08 CG.2015.438, LJZ 2019, 42 (46).

28 Hingegen bedarf es in Deutschland einer behördlichen Anerkennung, siehe *Niegel*, Zusammenspiel (Fn 8) 19.

29 *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar, 2. Aufl., Bern 2019, Art. 552 § 14 Rn 7.

30 *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar, 2. Aufl., Bern 2019, Art. 552 § 16 Rn 2.

31 Zur Frage der Anzahl an Möglichen Stiftungszusatzurkunden siehe *Walch*, Die Stiftungszusatzurkunde – kann es nur eine geben?, PSR 2021, 64.

muss. Beispielsweise können in der Zusatzurkunde die Begünstigten genannt werden, oder auch die Widmung eines Vermögens, welches über die Summe des Mindestkapitals hinausgeht.³² Zwischen den beiden Urkunden herrscht ein Über- und Unterordnungsverhältnis, welches vergleichbar mit dem Rang des Gesetzes und der einer Verordnung ist.³³ Die Zusatzurkunde darf sohin der Stiftungsurkunde nicht widersprechen.³⁴ Die Auslegung der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde erfolgt in erster Linie anhand der Willenstheorie. Zudem können unter Bezugnahme der Andeutungstheorie zur Auslegung auch Umstände außerhalb der Stiftungsurkunden zur Interpretation herangezogen werden, dies jedoch nur dann, wenn sich hierfür ein hinreichender Anhaltspunkt in der Urkunde finden lässt.³⁵

V. Stiftungsbeteiligte

1. Stifter

Der Stifter ist diejenige Person, welche der Stiftung Vermögen zur Verfügung stellt. Eine Stiftung kann einen oder auch mehrere Stifter haben, die sowohl natürliche als auch juristische Personen sein können.³⁶ Der Stifter kann sich auch als Stiftungsrat oder als Begünstigter der Stiftung einsetzen, sodass ihm die daraus entstehenden Rechte zukommen.³⁷ Das liechtensteinische Stiftungsrecht ermöglicht dem Stifter, sich gewisse Rechte einräumen zu lassen, um auch nach Stiftungser-

32 *Jakob*, Stiftung (Fn 14) Rn 205; *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar, 2. Aufl., Bern 2019, Art. 552 § 17 Rn 4.

33 *Wohlgenannt*, Selbstzweckstiftungen (Fn 22), 21 ff; OGH 05.02.2004, 10 HG 2002/26; OGH 05.11.2009, 10 CG 2005/300; OGH 03.12.2015, 07 CG 2014/195.

34 *Schurr/Wohlgenannt*, Die Auslegung von Stiftungsdokumenten anhand der Andeutungstheorie im liechtensteinischen Stiftungsrecht, Jahrbuch Stiftungsrecht 2011, 269 (275).

35 *Wohlgenannt*, Selbstzweckstiftungen (Fn 22), 18 ff; OGH 07.06.2019, 04 CG 2017.542; OGH 01.02.2019, 09 CG 2016.416.

36 *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar, 2. Aufl., Bern 2019, Art. 552 § 4 Rn 1.

37 *Schurr/Butterstein*, Konfliktvermeidung (Fn 13) 220.

richtung Einfluss auf diese zu nehmen.³⁸ Insbesondere sind hier das Recht auf Widerruf der Stiftung und das Recht auf Änderung der Stiftungserklärung gem. Art. 552 § 30 PGR zu nennen.³⁹ Durch das Vorbehalten des Widerrufsrechts kann die gesamte Stiftung widerrufen werden, wobei dann die Stiftung aufzulösen ist und das Vermögen an den Letztbegünstigten ausgeschüttet wird.⁴⁰ Mithilfe des Änderungsrechts kann der Stifter nachträgliche Einflussnahme, wie bspw. Änderung der Begünstigten, der Ausschüttungsquoten oder des Stiftungszwecks herbeiführen.⁴¹ Die Stifterrechte sind jedoch höchstpersönliche Rechte und können weder abgetreten noch vererbt werden; insofern erlöschen sie spätestens mit dem Tod des Stifters.⁴² Ob die Stifterrechte gepfändet werden können, ist in der Lehre noch umstritten, ebenso findet sich bisher keine höchstgerichtliche Rechtsprechung in Liechtenstein.⁴³ Dem Stifter kommen im liechtensteinischen Stiftungsrecht sehr weitreichende privatautonome Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere auch bei der Auswahl der Kontrollmechanismen für die Stiftung, zu.

2. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist gem. Art. 552 § 24 PGR das einzige zwingende Organ der liechtensteinischen Stiftung. Aufgrund des fehlenden korporativen Elements bedarf es jedenfalls einer besonderen Organstruktur, um die Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Insofern kommt dem Stiftungsrat die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zu. Es sind zwingend mindestens zwei Stiftungsräte auf jeweils drei Jahre zu bestellen, damit das Vieraugenprinzip gewahrt wird.⁴⁴ Dem Stiftungs-

38 *Butterstein*, Modernes Stiftungsrecht im Lichte grenzüberschreitender Stiftungstätigkeit, ZVglRWiss 2018, 394 (396); *Schauer*, Grundelemente (Fn 21) 25.

39 *Schurr*, Mitsprache des Stifters – Überlegungen zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, PSR 2012, 13 (15).

40 *Büch*, Exekution des Widerrufsrechts des Stifters und Drittzustimmungsvorbehalt, PSR 2016, 129 (130).

41 *Schurr/Butterstein*, Konfliktvermeidung (Fn 13) 219.

42 *Niegel*, Zusammenspiel (Fn 8) 22; *Schurr/Butterstein*, Konfliktvermeidung (Fn 13) 217 f.

43 Vgl hingegen zur Pfändbarkeit beim liechtensteinischen Trust: *Auer*, Die Pfändbarkeit von Treugeberrechten eines FL Trust, PSR 2019, 24.

44 *Schauer*, Perspektive (Fn 23) 38.

rat obliegt die Erfüllung des Stiftungszwecks.⁴⁵ Gesetzlich kommt ihm zudem gem. Art. 552 § 25 PGR die Pflicht der Vermögensverwaltung⁴⁶ und gem. Art. 552 § 26 PGR die Pflicht zur Rechnungslegung zu.⁴⁷ Die Haftung der Stiftungsräte richtet sich nach der Business Judgement Rule des Art. 182 Abs. 2 PGR. Insofern kommt den Stiftungsräten eine Haftungsbefreiung zu, solange sie sich im sog. *Safe Harbour* befinden.⁴⁸ Sie dürfen sich demnach nicht von sachfremden Interessen leiten lassen und müssen Entscheidungen auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung treffen.⁴⁹

3. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle ist bei privatnützigen Stiftungen nur zwingend einzurichten, falls die Stiftung der Stiftungsaufsicht unterstellt ist. Dies ist bei gemeinnützigen Stiftungen und bestimmten privatnützigen Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, der Fall.⁵⁰ Aufgaben der Revisionsstelle sind insbesondere, die Stiftungsverwaltung und die Verwendung des Stiftungsvermögens zu prüfen.⁵¹ Von der Funktion der Revisionsstelle ist gem. Art. 552 § 27 PGR ausgeschlossen, wer einem anderen Stiftungsorgan angehört, im Arbeitsverhältnis zur Stiftung steht, familiäre Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen hat oder Begünstigter der Stiftung ist.⁵² Insofern agiert die Stiftungsaufsichtsbehör-

45 Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar, 2. Aufl., Bern 2019, Art. 552 § 24 Rn 1.

46 Jakob, Stiftung (Fn 14) Rn 310; Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar, 2. Aufl., Bern 2019, Art. 552 § 25 Rn 1.

47 Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar, 2. Aufl., Bern 2019, Art. 552 § 26 Rn 1.

48 Schurr, Abberufung von Stiftungsorganen in Liechtenstein, PSR 2013, 21 (24).

49 Jakob, Stiftung (Fn 14) Rn 355; Schurr/Gasser/Hosp, Verantwortlichkeit und Abberufung des Stiftungsrats – Privatrechtliche und steuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Unternehmensträgerstiftung, LJZ 2012, 166 (169).

50 Zwiefelhofer, Die Kontroll- und Überwachungsorgane einer Stiftung, in Hochschule Liechtenstein, Institut für Finanzdienstleistungen, Vaduz (Hg), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht (Zürich 2008), 121 (132).

51 Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar, 2. Aufl., Bern 2019, Art. 552 § 27 Rn 8.

52 Zwiefelhofer, Überwachungsorgane (Fn 50) 136.

de durch einen verlängerten Arm auf privatrechtlicher Basis. Die Revisionsstelle ist jedenfalls kein öffentlich-rechtliches Organ und sohin wiederum eine private Kontrollinstanz.

4. Begünstigte

Die Begünstigten sind die Nutznießer der Stiftung, ihnen kommt also der wirtschaftliche Vorteil aus der Stiftung zu.⁵³ Gem. Art. 552 § 5 PGR können Begünstigte natürliche oder juristische Personen sein, die unbedingd oder unter Auflage einen wirtschaftlichen Vorteil aus der bestehenden Stiftung ziehen können. Die Begünstigung kann widerruflich oder unwiderruflich, befristet oder unbefristet sein.⁵⁴ Die Benennung von Begünstigten erfolgt in der Stiftungsurkunde oder -zusatzurkunde.⁵⁵ Das liechtensteinische Stiftungsrecht kennt vier Kategorien von Begünstigten, namentlich Begünstigtenberechtigte, Anwartschaftsberechtigte, Ermessensbegünstigte und Letztbegünstigte.⁵⁶ In weiterer Folge soll aufgezeigt werden, wie die Kontrollmechanismen der liechtensteinischen Stiftung dem Kontrolldefizit begegnen und welche privatautonomen Lösungen das liberale Stiftungsrecht bietet.

D. Externe Foundation Governance der liechtensteinischen Stiftung

I. Gemeinnützige Stiftung

Zunächst soll erwähnt werden, dass das liechtensteinische Stiftungsrecht auch eine externe Foundation Governance kennt. Gemeinnützige Stiftungen stehen immer unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde. Zudem muss gem. Art. 552 § 27 PGR zwingend eine Revisionsstelle durch das Gericht bestellt werden. Der Stiftungsaufsichtsbehörde steht insbesondere ein Auskunftsrecht und eine Einsichtsbefugnis in die Bücher und Schriften der Stiftung über die Revisionsstelle zu.⁵⁷ Die

53 Vgl zum Begünstigtenbegriff *Wohlgenannt*, Selbstzweckstiftungen (Fn 22) 111 f.

54 *Niegel*, Zusammenspiel (Fn 8) 19.

55 *Gasser* (Fn 30) Art. 552 § 16 Rn 10.

56 *Wohlgenannt*, Selbstzweckstiftungen (Fn 22), 112 ff.

57 *Schurr*, Schlüsselement (Fn 4) 67.

Begünstigten üben bei der gemeinnützigen Stiftung keine Kontrollbefugnis aus, da es sich hierbei meist um einen sehr unbestimmten Personenkreis handelt. Insofern steht hier eine Kontrolle durch eine staatliche Aufsichtsbehörde im Vordergrund, wobei sich auch hier die Stiftungsaufsichtsbehörde einer privatrechtlich organisierten Revisionsstelle bedient.

II. Privatnützige Stiftung

Privatnützige Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, unterliegen ebenfalls zwingend der Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde. Eine untergeordnete Rolle spielt in der Praxis die freiwillige Unterstellung unter die Stiftungsaufsichtsbehörde gem. Art. 552 § 29 PGR.⁵⁸ Doch auch hier zeigt sich die liberale Ausgestaltung des Stiftungsrechts in Liechtenstein, denn der Stifter hat die Möglichkeit, die Stiftung durch öffentlich-rechtliche Kontrollorgane überwachen zu lassen.⁵⁹ In weiterer Folge soll nun die privatautonom ausgestaltete interne Foundation Governance untersucht werden, wobei insbesondere aufgezeigt werden soll, dass die interne Foundation Governance – wenngleich diese diametral zur externen Foundation Governance ausgestaltet ist – ebenso den Kontrollbedürfnissen in effizienter und sachgerechter Weise mithilfe eines differenzierten Systems nachkommt.

E. Interne Foundation Governance der liechtensteinischen Stiftung durch die Begünstigten

I. Begünstigtenberechtigte

Als Begünstigtenberechtigte gelten Begünstigte, welche einen rechtlichen Anspruch auf einen bestimmten oder bestimmbaren Vorteil ge-

58 Vgl zur Bedeutung der externen Governance bei privatnützigen Stiftungen Geiger, *Praktische Erfahrungen mit der Foundation Governance aus Sicht der Treuhänder*, SPRW 2019, 103 (104 f).

59 Schurr/Butterstein, *Konfliktvermeidung* (Fn 13), 222 f.

genüber der Stiftung haben.⁶⁰ Dieser Anspruch ergibt sich aus der Stiftungsurkunde, der Stiftungszusatzurkunde oder kann sich auch aus anderen Reglements ergründen und ist jedenfalls einklagbar, soweit der Anspruch der Höhe nach bestimmbar ist.⁶¹ Ein Ermessen des Stiftungsrates über die Höhe und den Zeitpunkt der Ausschüttung ist bei Begünstigtenberechtigten ausgeschlossen. Den Begünstigtenberechtigten steht jedenfalls von Gesetzes wegen ein Informations- und Auskunftsrecht zu.⁶² Die Begünstigtenstellung als Begünstigtenberechtigter ist in der Regel unentziehbar.⁶³

II. Anwartschaftsberechtigte

Anwartschaftsberechtigte sind gem. Art. 552 § 6 Abs. 2 PGR diejenigen, welche nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder aufgrund der Erreichung eines Termins einen rechtlichen Anspruch auf Begünstigung erlangen.⁶⁴ Meist wird der Anwartschaftsberechtigte im Rang nach dem Begünstigtenberechtigten eingesetzt. Der Anwartschaftsberechtigte würde also begünstigt werden, falls die Begünstigung des im Rang höherstehenden nicht mehr möglich oder vorgesehen ist.⁶⁵ Der Anspruch des Anwartschaftsberechtigten ist ebenfalls einklagbar, soweit die Bedingung für die Anwartschaft eingetreten ist und der Anspruch zeitlich und höhenmäßig feststellbar ist.⁶⁶ Den Anwartschaftsberechtigten kommen – nachdem sie eine unentziehbare Rechtsposition erlangt haben – wie den Begünstigtenberechtigten die vollen Infor-

60 Jakob, Stiftung (Fn 14), Rn 424; Schurr, Schlüsselement (Fn 4), 69; Niegel, Zusammenspiel (Fn 8), 20.

61 Lins, Die Begünstigtenrechte im neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht nach der Reform 2008, in Hochschule Liechtenstein, Institut für Finanzdienstleistungen, Vaduz (Hg), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht (Zürich 2008), 83 (86 f).

62 Vgl zum Spannungsverhältnis mit dem Datenschutzrecht Saurer, In Liechtenstein schlägt das Datenschutzrecht das Stiftungsrecht nicht! Oder doch?, PSR 2019, 146.

63 Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar, 2. Aufl., Bern 2019, Art. 552 § 5 Rn 7.

64 Schurr, Schlüsselement (Fn 4) 69 f.

65 Lins, Begünstigtenrechte (Fn 61) 87.

66 Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar, 2. Aufl., Bern 2019, Art. 552 § 6 Rn 7.

mations- und Auskunftsrechte zu. Die Kontrolle ist dann auch auf Umstände, die zeitlich vor Eintreten der Begünstigtenstellung vorgefallen sind, möglich.⁶⁷

III. Ermessensbegünstigte

Ermessensbegünstigte sind Begünstigte ohne Rechtsanspruch,⁶⁸ die einem durch den Stifter benannten Begünstigtenkreis angehören. Eine konkrete Begünstigung liegt im Ermessen des Stiftungsrats.⁶⁹ Jedenfalls haben die Ermessensbegünstigten keinen klagbaren Anspruch gegenüber der Stiftung auf Ausschüttungen. Auch den Ermessensbegünstigten kommen die Informations- und Auskunftsrechte des Art. 552 § 9 PGR zu.⁷⁰ Vor allem bei Familienstiftungen wird sehr oft davon Gebrauch gemacht, dass Zeitpunkt und Höhe der Begünstigung für Familienmitglieder im Ermessen des Stiftungsrates liegen.⁷¹ Wenn hingegen nur eine Anwartschaft auf eine Ermessensbegünstigung besteht, dann werden dem Anwärter vom Gesetz her keine Informations- und Auskunftsrechte eingeräumt.⁷²

IV. Letztbegünstigte

Wurde für die Stiftung ein Letztbegünstigter benannt, dann stehen diesem die Informations- und Auskunftsrechte erst nach Auflösung der Stiftung zu. Als Letztbegünstigter gilt derjenige, dem aufgrund der Stiftungsdokumente nach Liquidation der Stiftung das verbliebene Vermö-

67 *Motal*, Informationsanspruch eines Begünstigten für die Vergangenheit, LJZ 2015, 91 (91).

68 *Schurr*, Schlüsselement (Fn 4) 70.

69 *Lins*, Begünstigtenrechte (Fn 61), 88.

70 *Niegel*, Zusammenspiel (Fn 8) 20.

71 *Walser*, Informations- und Auskunftsrechte von Begünstigten, insbesondere im Hinblick auf die Ermessensbegünstigten, LJZ 2019, 143 (143).

72 *Motal*, Informationsanspruch (Fn 67) 92; vgl etwa beim Wechsel der Begünstigtenstellung *Gasser/Thun-Hohenstein*, Informations- und Auskunftsansprüche – Aktuelle und teils unveröffentlichte Judikatur zum Informations- und Auskunftsrecht bei liechtensteinischen Stiftungen, PSR 2019, 103 (105).

gen zufallen soll.⁷³ Falls kein Letztbegünstigter genannt wird und die Stiftung liquidiert wird, fällt das restliche Vermögen an das Land. Falls der Stifter sein vorher eingeräumtes Widerrufsrecht gem. Art. 552 § 30 PGR ausübt und keine Regelung bzgl. einer Letztbegünstigung getroffen wurde, stellt das Gesetz die rechtliche Vermutung auf, dass der Stifter Letztbegünstigter ist.⁷⁴

V. Umfang der Kontrollbefugnis

Das Informations- und Auskunftsrecht ist bloßes Kontrollrecht. Der Begünstigte kann auf seiner Basis nicht in die Geschäftsführung der Stiftung eingreifen. Gem. Art. 552 § 9 PGR darf in alle Geschäftsbücher und Papiere Einsicht genommen werden.⁷⁵ Mitumfasst hiervon sind die Stiftungsdokumente, also insbesondere die Stiftungsurkunde und -zusatzurkunde.⁷⁶ Zudem kann der Begünstigte Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung verlangen.⁷⁷ Die Informationen und Auskünfte können auch mündlich vom Stiftungsrat eingeholt werden.⁷⁸ Der Begünstigte kann Abschriften der Dokumente herstellen und zur Ausübung des Kontrollrechts auch einen Vertreter bestellen. Es darf in alle Dokumente eingesehen werden, die direkt oder indirekt Einfluss auf Zu- und Abfluss von Stiftungsvermögen haben.⁷⁹ Nach *Walser* sind dies insbesondere die Statuten, Beistatuten, Reglements, Beschlüsse des Stiftungsrats, Entwürfe und Notizen, Protokolle über Sitzungen der Organe, Vermögensverzeichnisse, Rechnungen, Geschäftsbücher, Bilanzen, Jahresrechnungen, Bankkontounterlagen, Dokumente über die Vermögensverwaltung, Kosten für die Stiftungsverwaltung usw.⁸⁰ Insgesamt muss der Begünstigte in die Lage versetzt

73 *Jakob*, Stiftung (Fn 14) Rn 431; *Lins*, Begünstigtenrechte (Fn 61) 88.

74 *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar, 2. Aufl., Bern 2019, Art. 552 § 8 Rn 3; BuA 2008/13 (Fn 12) 59; *Gasser/Thun-Hohenstein*, Informations- und Auskunftsansprüche (Fn 72) 106.

75 *Schurr*, Schlüsselement (Fn 4) 69.

76 *Butterstein*, Stiftungsrecht (Fn 38) 400; *Niegel*, Zusammenspiel (Fn 8) 21.

77 *Jakob*, Stiftung (Fn 14) Rn 485; *Niegel*, Zusammenspiel (Fn 8) 21.

78 *Niegel*, Zusammenspiel (Fn 8) 21.

79 *Jakob*, Stiftung (Fn 14) Rn 485; *Walser*, Auskunftsrechte (Fn 71) 145.

80 *Walser*, Auskunftsrechte (Fn 71) 145.

werden, dass die statutenkonforme Verwaltung und Verwendung des Vermögens nachvollzogen und kontrolliert werden kann.

VI. Zusammenfassung

Zusammenfassend stehen also den Begünstigtenberechtigten, den Anwartschaftsberechtigten, den Ermessensbegünstigten – jedoch nicht den Anwärtern auf eine Ermessensbegünstigung – und dem Letztbegünstigten – jedoch erst nach Auflösung der Stiftung – die Informations- und Auskunftsrechte des Art. 552 § 9 PGR zu. Insofern werden öffentlich-rechtliche Kontrollmechanismen durch die Kontrolle der Begünstigten obsolet. Diese werden die Kontrolle wohl sehr umfassend ausüben, da aufgrund ihrer Vermögensinteressen eine große Motivation an einer funktionierenden Stiftungsverwaltung besteht. In weiterer Folge soll aufgezeigt werden, wie weit diese Befugnisse reichen und ob sie auch privatautonom oder gesetzlich eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden können.

F. Beschränkung der Kontrolle

I. Zeitliche und sachliche Dimension

Grundsätzlich gibt es keine zeitliche Beschränkung der Kontrollrechte. Es darf alles kontrolliert werden, was vor dem Erlangen der Begünstigtenstellung in der Stiftung vorgefallen ist.⁸¹ Dies wird insbesondere damit begründet, dass durch die Schmälerung des Stiftungsvermögens in der Vergangenheit die Rechtsposition der aktuell Begünstigten sehr wohl geschädigt sein kann.⁸² Anwartschaftsberechtigte haben bereits mit Einräumung der Rechtsposition die Auskunfts- und Informationsrechte. Hingegen kommen Anwärter auf eine Ermessensbegünstigung erst in den Genuss dieser Rechte mit Bedingungseintritt, also ab dem Zeitpunkt, ab dem sie eine gesicherte Rechtsposition haben. Auch hier

81 Vgl etwa für die Kontrolle für die Zeit vor der Wandlung einer Familienstiftung in eine gemeinnützige Stiftung *Gasser/Thun-Hohenstein*, Informations- und Auskunftsansprüche (Fn 72) 104.

82 *Jakob*, Stiftung (Fn 14) Rn 485; *Walser*, Auskunftsrechte (Fn 71) 147.

können aber die Begünstigten (die bereits einen gesicherten Rechtsanspruch haben) die Dokumente vor dem Erwerb der Begünstigtenstellung einsehen, sodass die Kontrolle ebenso umfassend stattfinden kann.⁸³ Eine rein faktische Einschränkung der Kontrollrechte ergibt sich aus der 10-jährigen Aufbewahrungspflicht gem. Art. 552 § 26 iVm Art. 1059 PGR. Demnach können Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz nach 10 Jahren vernichtet und so von den Begünstigten nicht mehr eingesehen werden. Ausgenommen hiervon sind die organisationsrechtlichen Reglements der Stiftung.⁸⁴ Auch eine Nachwirkung der Auskunfts- und Informationsrechte ist möglich, wenn sie dazu dient, dass der Begünstigte frühzeitig eine Gefährdung seiner Ansprüche erkennen kann.⁸⁵ In der Lehre wird meist ein Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Rechtsstellung des Begünstigten genannt. Dieser Zeitraum sei ausreichend, um die Kontrollrechte zu wahren.⁸⁶

Die Auskunft muss jedenfalls nicht ins letzte Detail und über jede Handlung des Stiftungsrates im Einzelnen erfolgen, sondern die Auskunft muss so gegeben werden, dass sich der Vermögensstand nachvollziehen lässt und die Auskünfte über Handlungen der Stiftungsräte einer Plausibilitätskontrolle durch die Gerichte standhalten würden. Insofern müssen Begünstigte einen Überblick über die Geschäfte der Stiftung und den Stand des Stiftungsvermögens bekommen.⁸⁷ Zudem ist die Stiftung nicht verpflichtet, genaue Auskunft über die Gründe für das Zustandekommen einer Ermessensentscheidung zu geben. Eine allgemeine Anfrage ohne Konkretisierung ist unzulässig. Bestimmte Dokumente sind vom Informations- und Auskunftsrecht ausgenommen. So ist die Einsicht in Mandatsverträge, Absichtserklärungen des wirtschaftlichen Stifters (*letter of wishes*), in Dokumente der internen Stiftungsverwaltung und in die Stiftungsdokumente der Mutterstiftung ausgeschlossen.⁸⁸

83 *Motal*, Informationsanspruch (Fn 67) 91 f.

84 *Walser*, Auskunftsrechte (Fn 71) 148; *Motal*, Informationsanspruch (Fn 67) 94 f.

85 So etwa bei schon gelöschten Stiftungen, siehe *Gasser/Thun-Hohenstein* (Fn 72) 104 f.

86 *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar, 2. Aufl., Bern 2019, Art. 552 § 9 Rn 25c.

87 OGH 06.09.2007, 10 HG 2003.57, LES 2008, 130.

88 *Walser*, Auskunftsrechte (Fn 71) 147.

II. Berechtigtes Interesse

Der Begünstigte darf sein Kontrollrecht nur ausüben, wenn seine Rechte unmittelbar betroffen sind.⁸⁹ Insofern kann nicht uferlos Auskunft verlangt werden, sondern immer nur im Zusammenhang mit der persönlichen Betroffenheit.⁹⁰ Einschränkungen ergeben sich insbesondere aus einer rechtsmissbräuchlichen Ausübung, Geheimhaltungsinteressen der Stiftung oder dem Schutz der Interessen von Begünstigten. Dies soll in weiterer Folge erläutert werden.⁹¹

III. Rechtsmissbrauch

Eine rechtsmissbräuchliche Ausübung der Informations- und Auskunftsrechte ist nicht mit dem Grundsatz von Treu und Glauben des Art. 2 PGR vereinbar.⁹² Rechtsmissbräuchlich ist die Ausübung der Rechte, wenn damit nicht der zugrundeliegende Kontrollgedanke, sondern eine Schädigung anderer Beteiligter verfolgt wird.⁹³ Der Rechtsmissbrauch muss sich nicht auf alle Geschäftsbücher beziehen, sondern ist bei Auskunftsbegehren im Hinblick auf jedes einzelne Dokument zu beurteilen. Falls ein solches Ansuchen auf Auskunft nicht der Kontrolle des Stiftungsvermögens dient, sondern andere Zwecke im Interesse des Auskunftsbegehrenden liegen, kann es sich um Rechtsmissbrauch handeln.⁹⁴ Im Einzelfall ist es oft schwierig, zu beurteilen, ob mit dem Auskunftsbegehren ein Kontrollzweck oder ein eigennütziger Zweck verfolgt wird.⁹⁵ Es obliegt dem Stiftungsrat, im Einzelfall abzuwägen, welche Interessen der Auskunftbegehrende verfolgt, wobei eine Mitwirkungspflicht für den Auskunftbegehrenden besteht. Falls sachfremde Zwecke verfolgt werden, so hat der Stiftungsrat das Begehren

89 *Schurr/Butterstein*, Konfliktvermeidung (Fn 13) 223.

90 Siehe *Auer/Dorigatti*, Neues zu den Grenzen des Informationsanspruchs von Begünstigten liechtensteinischer Stiftungen, PSR 2021, 9 (10).

91 *Schurr*, Schlüsselement (Fn 4) 70 ff.

92 *Auer/Dorigatti*, Informationsanspruchs (Fn 90) 11.

93 *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (Fn 86) Art. 552 § 9 Rn 24; *Schurr/Butterstein*, Konfliktvermeidung (Fn 13) 224.

94 *Walser*, Auskunftsrechte (Fn 71) 146.

95 *Jakob*, Stiftung (Fn 14) Rn 490.

auf Auskunft abzulehnen.⁹⁶ Die komplexe Qualifikation, ob sachfremde Interessen vorliegen, muss einzelfallbezogen beurteilt werden. So hat der OGH in einer jüngst ergangenen Entscheidung⁹⁷ ausgeführt, dass das Erlangen von Beweisen mittels Auskunftsbegehren für ein anderes Verfahren nicht sachfremd oder rechtsmissbräuchlich ist, wenn dadurch keine anderen Begünstigten geschädigt werden.⁹⁸

IV. Geheimhaltungsinteresse der Stiftung

Als juristische Person genießt auch die Stiftung Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte. Diese Geheimhaltungsinteressen stehen diametral den Kontrollrechten der Begünstigten gegenüber und müssen daher sehr eingeschränkt ausgelegt werden.⁹⁹ Jedenfalls darf den Geheimhaltungsinteressen bei begründetem Verdacht der gesetz- oder statutenwidrigen Verwaltung der Stiftung durch den Stiftungsrat nicht der Vorzug gegeben werden.¹⁰⁰ Dem Stiftungsrat obliegt die Beurteilung, ob ein Auskunftsbegehren der Begünstigten die Geheimhaltungsinteressen der Stiftung berührt.¹⁰¹ Es besteht die Möglichkeit, dass einzelne Teile von Dokumenten der Stiftung geschwärzt werden, falls bei deren Herausgabe die Interessen der Stiftung gefährdet scheinen.¹⁰² Die Beweislast für das Überwiegen des Geheimhaltungsinteresses der Stiftung gegenüber dem Informations- und Auskunftsrecht des Begünstigten liegt bei der Stiftung. Die jüngere Rechtsprechung weicht hingegen stärker hiervon ab und gewährt dem Begünstigten ein immer umfassenderes Kontrollrecht.¹⁰³ Der Stiftungsrat hat plausibel zu begründen, dass hier der Begünstigte in seinen Rechten nicht betroffen ist. Des Weiteren kann der Stifter in den Stiftungsdokumenten Gründe nennen, warum ein Informations- und Kontrollbegehren abgelehnt werden kann.¹⁰⁴ Zwar sind

96 *Walser*, Auskunftsrechte (Fn 71) 147.

97 OGH 04.09.2020, 07 HG 2019.58 = PSR 2021, 40.

98 Vgl ausführlich *Auer/Dorigatti*, Informationsanspruchs (Fn 90) 11.

99 *Schurr*, Schlüsselement (Fn 4) 70.

100 *Motal*, Informationsanspruch (Fn 67) 95 f.

101 *Niegel*, Zusammenspiel (Fn 8) 21.

102 *Walser*, Auskunftsrechte (Fn 71) 148.

103 *Gasser/Thun-Hohenstein*, Judikatur (Fn 72) 104; *Auer/Dorigatti*, Informationsanspruchs (Fn 90) 9.

104 *Niegel*, Zusammenspiel (Fn 8) 21 f.

diese für den Stiftungsrat und das Gericht nicht bindend, weil es sich bei den Kontrollrechten des Art. 552 § 9 Abs. 2 PGR um zwingendes Recht handelt. Sie können aber als Richtwert bei der Beurteilung der Interessenslage herangezogen werden.¹⁰⁵

V. Schutz der Begünstigten

1. Schutz des Begünstigten

In diesem Kontext ist insbesondere der sog. „*spoiling effect*“ anzuführen.¹⁰⁶ Der historische Gesetzgeber führt aus, dass es bei Aufklärung über die tatsächliche Vermögenslage der Stiftung zu Motivationseinbrüchen in Ausbildung und Beruf kommen könne.¹⁰⁷ Immer dann, wenn eine solche Gefährdung vorliegt, darf die Stiftung dem Begünstigten gewisse Informationen vorenthalten.¹⁰⁸

2. Schutz anderer Begünstigter

Ebenso können Geheimhaltungsinteressen anderer Begünstigter dem Informations- und Auskunftsrecht eines Begünstigten entgegenstehen. Falls die Stiftung mehrere Begünstigte hat, kann grundsätzlich jeder seine Informations- und Auskunftsrechte unabhängig von den anderen Begünstigten ausüben.¹⁰⁹ Jede natürliche Person genießt Grundrechtsschutz, Schutz der Persönlichkeitsrechte und den immer stärker in den Vordergrund tretenden Datenschutz. Jedenfalls muss das Geheimhaltungsinteresse seine Deckung in der Rechtsordnung finden, wobei grundsätzlich das Kontrollinteresse den Geheimhaltungsinteressen vorgeht.¹¹⁰ Zur Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen Auskunfts- und Geheimhaltungsinteresse wird die Interessentheorie angewandt. Demnach ist ein Geheimhaltungsinteresse des Begünstigten

105 BuA 2008/13 (Fn. 12) 66.

106 Schurr, Schlüsselement (Fn 4) 70.

107 Jakob, Stiftung (Fn 14) Rn 492; Niegel, Zusammenspiel (Fn 8) 21.

108 BuA 2008/13 (Fn. 12), 66.

109 Walser, Auskunftsrechte (Fn 71) 148.

110 Niegel, Zusammenspiel (Fn 8) 21.

erforderlich, um das Auskunftsbegehren des anderen Begünstigten einzuschränken. Es muss glaubhaft gemacht werden, dass die erlangten Informationen objektive Nachteile für den Begünstigten, der die Geheimhaltung wünscht, bedeuten, oder diese Informationen für andere Zwecke zum Nachteil dieses Begünstigten verwendet werden.¹¹¹ Zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der anderen Begünstigten dürfen die Dokumente auch geschwärzt werden, sodass bspw. der Name oder die Steueridentifikationsnummer nicht mehr erkenntlich ist.¹¹² So wäre ein Auskunftsbegehren missbräuchlich und damit abzulehnen, wenn dadurch nur Vermögenswerte eines anderen Begünstigten der Steuerbehörde dessen Heimatlandes zugänglich gemacht werden würden.¹¹³

VI. Zusammenfassung

Die Ausführungen haben gezeigt, dass den Begünstigten einer liechtensteinischen Stiftung ein umfangreiches Repertoire an Kontrollmöglichkeiten zur Hand gegeben wird, wobei eine uferlose – für die Stiftung schädigende – Kontrollbefugnis durch ein geschicktes Bündel an Einschränkungen verhindert wird. Jedenfalls haben die Begünstigten als Nutznießer der Stiftung das größte Interesse an einer funktionierenden Stiftungsverwaltung, da ihre Vermögensinteressen direkt davon betroffen sind. Zudem kann durch die privatautonome Kontrolle der staatliche Einfluss begrenzt werden und so Privates im Privaten verbleiben. Im nächsten Punkt soll aufgezeigt werden, wann auf staatliche Hilfe als *ultima ratio* zurückgegriffen werden kann.

G. Gerichtliche Aufsicht auf Antrag der Begünstigten

Begünstigte von nichteingetragenen privatnützigen Stiftungen können sich in Ausnahmefällen an das Gericht wenden, um ihre Rechte zu wahren. Gem. Art. 552 § 35 Abs. 1 PGR können sie bestimmte Maß-

111 Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (Fn 86) Art. 552 § 9 Rn 26.

112 Walser, Auskunftsrechte (Fn 71) 149.

113 Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (Fn 86) Art. 552 § 9 Rn 22.

nahmen beim Richter im Ausserstreitverfahren beantragen.¹¹⁴ Insbesondere ist für die Foundation Governance auf die Möglichkeit der Beantragung der Anordnungen des Art. 552 § 29 PGR hinzuweisen. Das Gericht kann auf Antrag die Stiftungsorgane kontrollieren und abberufen, Sonderprüfungen durchführen und Beschlüsse der Stiftungsorgane aufheben. Sohin stellt das Antragsrecht einen wichtigen Baustein für die interne Foundation Governance durch die Begünstigten dar, weil dadurch als *ultima ratio* die gerichtliche Rechtsdurchsetzung mittels externer Governance ermöglicht wird, wobei diese auf ein Minimum beschränkt bleibt.¹¹⁵

H. Kontrollbefugnis im Spannungsverhältnis mit anderen Stiftungsbeteiligten

I. Vorbehalt des Widerrufsrechts durch Stifter

Des Weiteren gibt es gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage die Kontrollbefugnis der Begünstigten ausgeschlossen werden kann. Auch hier spiegeln sich die weitreichenden privatautonomen Gestaltungsmöglichkeiten des Stifters wider. Aufgrund des Widerrufsvorbehalts könnte unter Umständen kein endgültiges Vermögensopfer vom Stifter erbracht worden sein, wodurch das in die Stiftung eingebrachte Vermögen ihm weiterhin zugerechnet wird.¹¹⁶ Falls sich der Stifter das Recht auf Widerruf der Stiftung vorbehalten hat und sich zusätzlich als Letztbegünstigten eingesetzt hat, haben die Begünstigten gem. Art. 552 § 10 PGR keine Kontrollbefugnisse.¹¹⁷ Begründet werden kann dies damit, dass die Stiftung dennoch einer Kontrolle unterliegt, weil die Kontrollbefugnis auf den Stifter übergeht. Falls es mehrere Stifter gibt, kann das Informations- und Auskunftsrecht von jedem einzelnen unabhängig von den anderen Stiftern ausgeübt werden.¹¹⁸

114 *Jakob*, Stiftung (Fn 14) Rn 511.

115 *Schurr*, Schlüsselement (Fn 4) 71.

116 *Niegel*, Zusammenspiel (Fn 8) 22.

117 *Jakob*, Stiftung (Fn 14) Rn 496; *Niegel*, Zusammenspiel (Fn 8) 21.

118 BuA 2008/13 (Fn 12) 67.

II. Privates Kontrollorgan

Die flexible Ausgestaltung des liechtensteinischen Stiftungsrechts macht es für den Stifter möglich, in der Stiftungsurkunde vorzusehen, dass die Kontrolle einem privaten Kontrollorgan obliegt.¹¹⁹ Dadurch können die Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten auf ein Minimum beschränkt werden.¹²⁰ Der Kernbereich an Kontrolle umfasst nur noch Auskunft über den Zweck und die Organisation der Stiftung und die Information über die Begünstigtenstellung selbst. Hierzu darf der Begünstigte in die Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunde und Stiftungsreglements Einsicht nehmen.¹²¹ Hingegen muss ihm keine Auskunft über die Höhe des Stiftungsvermögens oder die Namen der Mitbegünstigten und deren Ausschüttungen erteilt werden. Hingegen steht es den Begünstigten gem. Art. 552 § 35 PGR rechtlich jederzeit zu, sich an das Gericht zu wenden. Dieses Recht ist von jeglicher Beschränkung ausgenommen.¹²² Als Kontrollorgan kann eine Revisionsstelle, eine Vertrauensperson des Stifters oder auch der Stifter selbst eingesetzt werden.¹²³ Die Disposition über die Einrichtung einer Kontrollstelle muss schon in den Statuten bei Stiftungserrichtung getroffen worden sein; eine nachträgliche Festsetzung einer solchen Regelung ist nicht möglich.¹²⁴ Falls eine Vertrauensperson als Kontrollorgan eingesetzt wird, kann dies auf bestimmte oder unbestimmte Dauer erfolgen. Zudem kann vom Stifter privatautonom ein Nachfolger in den Stiftungsdokumenten bezeichnet werden, falls die erste Vertrauensperson ausscheidet. Sofern keine Befristung für die Funktionsdauer gesetzt worden ist, erlischt die Organstellung als Kontrollorgan spätestens mit dem Tod der ernannten Person. Der Stifter kann sich in der Stiftungsurkunde das Recht vorbehalten, eine andere Person zu bestellen. Falls der Stifter bereits verstorben ist und keine weitere Person in den Stiftungsdokumenten genannt wurde, leben die Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten vollumfänglich wieder auf.¹²⁵

119 *Schurr/Butterstein*, Konfliktvermeidung (Fn 13) 227.

120 *Jakob*, Stiftung (Fn 14) Rn 503; *Schurr*, Schlüsselement (Fn 4) 71.

121 *Niegel*, Zusammenspiel (Fn 8) 22.

122 BuA 2008/13 (Fn 12) 67 f.

123 *Niegel*, Zusammenspiel (Fn 8) 23.

124 *Walser*, Auskunftsrechte (Fn 71) 150.

125 BuA 2008/13 (Fn 12) 70.

III. Freiwillige Einbindung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Wie weiter oben (Punkt C. II.) ausgeführt, kann auch die privatnützige Stiftung freiwillig der Stiftungsaufsicht unterstellt werden. Im Gegensatz zur Bestellung eines Kontrollorgans, bei der ein Kernbereich an Kontrollfunktionen bei den Begünstigten verbleibt, verlieren die Begünstigten bei der Einbindung der Stiftungsaufsichtsbehörde gem. Art. 552 § 9 PGR ihre Informations- und Auskunftsrechte gänzlich. Begründet werden kann dies damit, dass die Stiftungsaufsichtsbehörde in Einklang mit der zu bestellenden Revisionsstelle die Kontrollfunktion von Amts wegen wahrnimmt.¹²⁶ Die Stiftungsaufsichtsbehörde kontrolliert in Abstimmung mit der Revisionsstelle, dass das Stiftungsvermögen dem Zweck entsprechend verwaltet und verwendet wird. Sobald die Stiftung unter Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde steht, verlieren die Begünstigten jegliches Informations- und Kontrollrecht; auch für die Vergangenheit. Dies ist insoweit unproblematisch, als die Stiftungsaufsichtsbehörde als öffentlich-rechtliches Kontrollorgan eine professionelle Kontrolle gewährleistet. Einzig das Recht der Begünstigten auf aufsichtsrechtliche Maßnahmen bei Gericht bleibt vom Kontrollentzug unberührt.¹²⁷ Die Begünstigten können z. B. weiterhin die Aufhebung von Beschlüssen oder Abberufung der Stiftungsräte beantragen.¹²⁸

I. Fazit

Die Ausführungen haben aufgezeigt, dass das liechtensteinische Stiftungsrecht von einem liberalen Gedanken getragen wird. Der Stifter hat sehr weitreichende privatautonome Gestaltungsmöglichkeiten und somit die größtmögliche Freiheit, sein Vermögen einem Zweck zu widmen und auch die Ausgestaltung der Kontrolle frei zu wählen. Diese Kontrolle wird in einem wohl einzigartigen, mehrdimensionalen Ansatz¹²⁹ vor allem den wirtschaftlich Berechtigten als Nutznießern der Stiftung auferlegt. Doch steht es dem Stifter trotzdem frei, privat-

126 *Schurr*, Schlüsselement (Fn 4) 68.

127 *Niegel*, Zusammenspiel (Fn 8) 24.

128 *Walser*, Auskunftsrechte (Fn 71) 151.

129 *Schurr/Butterstein*, Konfliktvermeidung (Fn 13) 218.

autonom einen anderen Stiftungsbeteiligten dafür einzusetzen. Die Begünstigten haben aufgrund ihres wirtschaftlichen Interesses das größte Bedürfnis nach einer funktionierenden Stiftungsverwaltung. Damit die Kontrollfunktion nicht ausufernd wird, haben der liechtensteinische Gesetzgeber und die Rechtsprechung unter dem zugrundeliegenden Tatbestand der unmittelbaren Betroffenheit und des Rechtsmissbrauchs einen Kontrollrahmen geschaffen, welcher es ermöglicht, die Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten auf das nötige Minimum zu beschränken, um einer missbräuchlichen Verwendung des Stiftungsvermögens vorzubeugen. So wird Privates bestmöglich geschützt und trotzdem der im Interesse der Allgemeinheit und der anderen Stiftungsbeteiligten liegenden Kontrolle privatautonom nachgekommen. Die Foundation Governance der liechtensteinischen privatnützigen Stiftung ist ein herausragendes Beispiel für die privatautonome Kontrolle einer Rechtsform mit fehlendem korporativem Element ohne öffentlich-rechtliche Aufsicht. Insgesamt bietet die liechtensteinische Stiftung den Rechtsunterworfenen also größtmögliche Gestaltungsfreiheit, um ihre privaten Interessen umzusetzen und gewährleistet trotzdem die größtmögliche Rechtssicherheit für andere Stiftungsbeteiligte.